

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Soziotherapie- Richtlinie: Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Vom 16. März 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie/ST-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 14.04.2015 B5), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (BAnz AT 19.05.2016 B4), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „verordnenden Ärztin oder des verordnenden Arztes“ ersetzt durch die Angaben „Verordnerin oder des Verordners (gemäß der unter § 4 genannten Berufsgruppen)“.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und ärztlich“ ersetzt durch die Wörter „oder psychotherapeutischer sowie ärztlich oder psychotherapeutisch“.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder dem Verordner“ sowie der Halbsatz nach dem Wort „voraus“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „ärztlichen“ gestrichen.
- f) In Absatz 7 werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.
- g) In Absatz 8 werden die Wörter „verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder dem Verordner“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und ärztlich“ ersetzt durch die Wörter „oder psychotherapeutischer sowie ärztlich oder psychotherapeutisch“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „ärztliche“ gestrichen und im dritten Spiegelstrich werden die Wörter „und ärztlich“ ersetzt durch die Wörter „oder psychotherapeutischer sowie ärztlich oder psychotherapeutisch“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „den Patienten“ die Wörter „die Patientin oder“ eingefügt und das Wort „ärztlich“ wird ersetzt durch die Wörter „psychotherapeutischer sowie ärztlich oder psychotherapeutisch“.

- b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder der Verordner“.
  - c) In Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 werden vor dem Wort „Behandlung“ die Wörter „oder psychotherapeutischer“ eingefügt.
  - d) In Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 werden vor den Wörtern „die Patienten“ die Wörter „die Patientinnen oder“ eingefügt.
  - e) In Absatz 2 Buchstabe d werden die Wörter „verordnenden Fachärztin oder dem verordnenden Facharzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder dem Verordner“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ärztliche“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder der Verordner“.
  - c) In Absatz 2 Satz 1
    - aa) werden die Wörter „Fachärztinnen oder Fachärzte“ ersetzt durch das Wort „Berufsgruppen“,
    - bb) die bisherigen Spiegelstriche werden zu den Buchstaben a bis e und
    - cc) nach dem neuen Buchstaben e werden ein Komma und folgende Buchstaben f und g angefügt:
      - „f) Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut,
      - g) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs).“
  - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Richtlinie“ ersetzt durch die Angabe „Satz 1 Buchstabe a bis e“ und die Wörter „, Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt durch das Wort „Weiterbildungsbezeichnungen“.
  - e) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die in den Buchstaben f und g genannten Berufsgruppen werden nachfolgend bezeichnet als `Vertragspsychotherapeutin oder Vertragspsychotherapeut`.“
  - f) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4 und im neuen Satz 4 wird das Wort „deren“ ersetzt durch das Wort „eine“.
  - g) In Absatz 3 werden die bisherigen Spiegelstriche zu den Buchstaben a und b.
  - h) In dem neuen Buchstaben b werden vor dem Klammerzusatz „(nach Absatz 2)“ die Wörter „sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.
  - i) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich ist deren Nachweis über die Kooperation in einem gemeindepsychiatrischen Verbund oder in vergleichbaren Versorgungsstrukturen (z. B. komplementäre Einrichtungen) notwendig.“
  - j) In Absatz 4
    - aa) werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen oder“ eingefügt sowie werden die Wörter „Ärztin oder einem Arzt überweisen, der gemäß Absatz 1 bis 3 qualifiziert ist“ ersetzt durch die Wörter „der nach den Absätzen 1 bis 3 qualifizierten Berufsgruppen oder Einrichtungen zum Zwecke der Soziotherapieverordnung überweisen“ und

- bb) werden die Wörter „oder ärztlich“ ersetzt durch die Wörter „oder psychotherapeutische sowie ärztlich oder psychotherapeutisch“.
  - k) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Ärztin oder einem Arzt nach Absatz 1 bis 3“ ersetzt durch die Wörter „der nach den Absätzen 1 bis 3 qualifizierten Berufsgruppen“ sowie werden die Wörter „durch eine Ärztin oder einen Arzt nach Absatz 1 bis 3“ gestrichen.
5. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1
    - aa) wird nach den Wörtern „das Krankenhaus“ der Klammerzusatz wie folgt gefasst:  
„(die Krankenhausärztin, der Krankenhausarzt, die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut im Krankenhaus, Letztere nachfolgend bezeichnet als Krankenhauspsychotherapeutin oder Krankenhauspsychotherapeut)“,
    - bb) nach dem Wort „Vertragsärztin“ wird das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma und
    - cc) nach dem Wort „Vertragsarzt“ werden die Wörter „, eine Vertragspsychotherapeutin oder ein Vertragspsychotherapeut“ eingefügt.
  - b) In Satz 2
    - aa) werden nach dem Wort „vertragsärztlicher“ die Wörter „oder vertragspsychotherapeutischer“ eingefügt,
    - bb) das Wort „und“ wird ersetzt durch das Wort „, die“ und
    - cc) nach dem Wort „Krankenhausärzte“ werden die Wörter „, die Krankenhauspsychotherapeutinnen und die Krankenhauspsychotherapeuten“ eingefügt.
  - c) In Satz 4
    - aa) wird das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma,
    - bb) nach dem Wort „Vertragsarzt“ werden die Wörter „, die weiterbehandelnde Vertragspsychotherapeutin oder der weiterbehandelnde Vertragspsychotherapeut“ eingefügt und
    - cc) nach dem Wort „Krankenhausärzte“ werden die Wörter „sowie Krankenhauspsychotherapeutinnen und Krankenhauspsychotherapeuten“ eingefügt.
  - d) In Satz 7
    - aa) wird jeweils das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma,
    - bb) nach dem Wort „Krankenhausarzt“ werden die Wörter „, die Krankenhauspsychotherapeutin oder der Krankenhauspsychotherapeut“ eingefügt und
    - cc) nach dem Wort „Vertragsarzt“ werden die Wörter „, die weiterbehandelnde Vertragspsychotherapeutin oder den weiterbehandelnden Vertragspsychotherapeuten“ eingefügt.
  - e) In Satz 9 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.
6. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „von Ärztin oder Arzt“ ersetzt durch die Wörter „zwischen Verordnerin oder Verordner“.
  - b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerinnen oder“ eingesetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ärztin oder der Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder der Verordner“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder der Verordner“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 4 werden die Wörter „Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder der Verordner“.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „oder“ ersetzt durch ein Komma sowie nach dem Wort „Vertragsarzt“ werden die Wörter „, die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „verordnenden Vertragsärztin oder dem verordnenden Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder dem Verordner“.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Vertragsärztin oder der Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder der Verordner“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „verordnende Ärztin oder verordnender Arzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder Verordner“.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „verordnende Vertragsärztin oder der verordnende Vertragsarzt“ ersetzt durch die Wörter „Verordnerin oder der Verordner“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt“ und die Wörter „vom soziotherapeutischen Leistungserbringer“ gestrichen.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken